

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 630, 3000 Bern 7

Verfahren A3-2013

ENTSCHEID VOM 7. JANUAR 2014

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Arianna Guerini Magni, Carole Plancherel-Bongard

in Sachen

X.Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch den Generalsekretär Hans Ambühl, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

Beschwerdegegnerin

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung an der University of California am 12. Juni 1981 mit einem *Bachelor of Arts a major in combination social sciences* und am 22. März 1986 mit einem *Bachelor of Arts a major in business economics* ab. Gemäss *Teaching Credential* vom 1. August 2003 ist sie in den Vereinigten Staaten von Amerika zum Unterricht an den Klassen *K-12* befähigt. Mit Gesuch vom 26. März 2012 beantragte die Bf bei der EDK (im Folgenden: Bg) die gesamtschweizerische Anerkennung ihrer amerikanischen Ausbildung für die Vorschulstufe und die Primarstufe.

2. Mit Entscheid vom 13. August 2013 erliess die Bg folgende Verfügung:

1. Ihr US-amerikanisches Lehrdiplom wird –vorbehältlich des verlangten Sprachenausweises- für den Unterricht der Fächer Englisch, Mathematik, Mensch und Umwelt, Zeichnen und Gestalten, Sport sowie Religion an der Primarstufe gesamtschweizerisch anerkannt.

2. Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres US-amerikanischen Lehrdiploms für die Vorschulstufe kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass Sie im Rahmen von Ausgleichsmassnahmen 15 ECTS-Kreditpunkte zum Ausgleich der inhaltlichen Defizite im Bereich der Vorschulpädagogik erwerben.

3. Ausgleichsmassnahmen ...

4. Sobald die Ausgleichsmassnahmen absolviert sind und der Sprachnachweis erbracht ist, wird eine Gleichwertigkeitsanerkennung auch für die Vorschulstufe ausgestellt.

5. Gebühr ...

6. Rechtsmittelbelehrung ...

Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde der Bf erneut mitgeteilt, dass der Sprachnachweis auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen ist.

3. Mit Beschwerde vom 07. September 2013 (Postaufgabe 12. September 2013) stellte die Bf keine formellen Anträge. Jedoch geht aus ihrer Eingabe mit der notwendigen Klarheit hervor, dass sie eine Anerkennung der Vorschulstufe ohne Absolvierung von Ausgleichsmassnahmen anstrebt. Mit der Bedingung des Sprachnachweises C2 (Dispositiv der angefochtenen Verfügung Ziffern 1 und 4) hat sich die Bf hingegen offenbar abgefunden.

4. Mit Stellungnahme vom 19. November 2013 beantragt die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Vorliegend ist zu prüfen, ob der Bf im Hinblick auf die gesamtschweizerische Anerkennung auf Vorschulstufe zu Recht Ausgleichsmassnahmen auferlegt wurden. Der konkret verfügte

Umfang der Ausgleichsmassnahmen (15 ECTS-Punkte) wird von der Bf nicht in Frage gestellt für den Fall, dass Ausgleichsmassnahmen gerechtfertigt sind.

3. Auszugehen ist vom Umstand, dass die Bf in den USA einen Ausbildungsgang absolvierte, der gleichzeitig die Vorschulstufe und die Primarstufe umfasste (Beschwerde S. 1); dies im Unterschied zur Ausbildung in der Schweiz, die getrennte Studiengänge (Vorschulstufe einerseits, Primarstufe andererseits) mit entsprechend unterschiedlichen Ausbildungsinhalten kennt.

Die Bg hat die Ausbildung bezüglich Stufe und Dauer als anerkennungsfähig erachtet; damit hat es in dieser Hinsicht sein Bewenden. Hingegen stellte sie beim Inhalt der amerikanischen Ausbildung im Vergleich zur Schweizer Ausbildung insofern Lücken fest, als die Ausbildung der Bf sich nicht spezifisch auf die Vorschulstufe konzentrierte und die Bf in der Vorschulpädagogik *praktisch keine Kenntnisse* erworben habe.

4. Die Bg stützt sich bei ihrer Beurteilung insbesondere auf Art. 3 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe (Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.3.; vgl. angefochtene Verfügung Seite 2 Ziff. 2). Im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind die Absätze 2 - 4. Abs. 2 befasst sich (zumindest dem Wortlaut nach) mit den gemeinsamen Befähigungen für beide Stufen (Vorschulstufe und Primarstufe); das folgt aus den beiden nächsten Absätzen, die sich je spezifisch auf die Vorschulstufe (Abs. 3) bzw. die Primarstufe (Abs. 4) beziehen. So gesehen ist es nicht ohne weiteres nachvollziehbar, bei der Bf hinsichtlich der Vorschulstufe im Bereich von Abs. 2 Defizite auszumachen (wie das die Bg tut), nachdem in der angefochtenen Verfügung ihre Befähigung für die Primarstufe ohne Bedingung anerkannt wird. Anders wäre allenfalls zu verfahren, wenn die Voraussetzungen in Abs. 2 inhaltlich verschieden zu verstehen wären, je nach dem, ob sie auf den Bereich der Vorschulstufe oder auf jenen der Primarstufe anwendbar sind; dazu äussert sich die angefochtene Verfügung aber nicht (Differenzierungen wären denkbar bei den Litterae a - c, während bei den Litterae d - f kaum Stufenspezifisches erkennbar ist). Somit bleiben mögliche Defizite im Rahmen des Abs. 3. Hier stellt die Bg implizit fest, dass die Befähigungen nach Abs. 3 (Planung der Förderung und Erziehung unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte; harmonischer Übergang in die Primarschule) nicht nachgewiesen seien.

5. Vorab ist zu prüfen, ob die von der Bg festgestellten Defizite durch Berufserfahrung nicht ohnehin kompensiert worden wären. Was die Bf in dieser Hinsicht im Rahmen ihrer Beschwerde vorbringt, ist nicht geeignet, die angefochtene Verfügung in Frage zu stellen. Die Bf führt ihre Tätigkeit bei der International Multilingual School in X ins Feld mit dem Hinweis, dass in dieser Schule die Vorschulstufe mit dem *Kindergarten-Kurrikulum in Grossbritannien* vergleichbar sei, was bedeute, dass bereits Lesen, Schreiben, das Erlernen der Zahlen und das Zählen auf dem Programm stehe. Damit steht aber fest, dass diese Berufserfahrung für die Schweizer Kindergartenstufe von vornherein nicht relevant ist, da sie aus Schweizer Sicht dieser Stufe gar nicht entspricht.

6. Zu prüfen bleibt, ob die Bf im Rahmen des Beschwerdeverfahrens den Nachweis erbringt, dass ihre Ausbildung die erforderlichen Befähigungen mit umfasst habe. Vorab ist festzuhalten, dass ein wesentlicher Unterschied in der Dualität des Schweizer Systems im Verhältnis zur amerikanischen „Gesamtausbildung“ der Bf zu erblicken ist (vgl. vorstehende E. 3). Bereits mit dieser Begründung ist eine Ausgleichsmassnahme gerechtfertigt, zumal die Ausbildung der Bf für die Primarstufe vorbehaltlos anerkannt wurde. Eine Ausbildung, die sowohl die Vorschulstufe wie auch die Primarstufe umfasst, kann inhaltlich nicht zwei getrennten und entsprechend unterschiedlichen Ausbildungen gleichgesetzt werden, es sei denn, sie daure markant länger als einer der Schweizer Ausbildungsgänge; solches ist vorliegend aber weder geltend gemacht noch sonst wie ersichtlich. Dass die Bf im Rahmen ihrer Ausbildung ohne Zweifel sich auch mit kindergartenspezifischen Fragen auseinandersetzte (was zwangsläufig aus dem Umstand folgt, dass ihre Ausbildung in den USA auch zur Kindergar-

tenstufe befähigt), genügt so gesehen nicht. Die angefochtene Verfügung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, zumal die konkrete Zahl von 15 ECTS-Punkten als moderat zu bezeichnen ist.

7. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

8. Gemäss dem Verfahrensausgang trägt die Bf die Verfahrenskosten. Die Gerichtsgebühr beträgt CHF 1'000.00 (Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006, Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 Lit. a; Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.2.) und wird dem von der Bf in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde ist abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtlichen Kosten von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Beide Parteien tragen je ihre eigenen Kosten.

3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.

4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Arianna Guerini Magni